

Aktenzeichen: 3 AZR 213/79

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 8. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Gefährdungshaftung des Arbeitgebers,
§§ 670, 276, § 611 Fürsorgepflicht, § 611 Haftung
des Arbeitnehmers, § 615 Betriebsrisiko; LBG
Baden-Württemberg in der Fassung vom 27. Mai 1971
(GBl. 225) §§ 93, 152, 153 Abs. 1 Nr. 1, 154

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 213/79

5 Sa 148/78 Baden-Württemberg

Verkündet
am 8. Mai 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Kunze für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1978 - 5 Sa 148/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei dem beklagten Land an der Universität Tübingen als Projektleiter im Sonderforschungsbereich Spätmittelalter und Reformation angestellt. Auf seinen Antrag bewilligte ihm das beklagte Land eine Dienstreise mit eigenem Kraftwagen nach Rom zur Durchführung von Forschungsaufgaben. Als der Kläger am Abend des 24. Oktober 1976 Rom erreichte, stellte er seinen Kraftwagen rund 500 m vom Hotel entfernt ab. Zusammen mit seinem Arbeitskollegen Professor Dr. D be- gab er sich zu dem von diesem vorgebuchten Hotel, um die Anmeldung vorzunehmen. Nur der Kläger beherrschte die italienische Sprache. Als sie nach 30 Minuten zurückkamen, war der Kraftwagen ohne Gewaltanwendung mit Hilfe von Nachschlüsseln geöffnet und ausgeraubt. Bei dem Diebstahl kamen eine Fotoausrüstung und Gegenstände des persönlichen Bedarfs für einen einmonatigen Aufenthalt in Rom abhanden. Die Sachen waren im Inneren des Wagens und im Kofferraum untergebracht. Den Wert der Sachen hat der Kläger zuletzt mit 6.218,82 DM beziffert. Auf seinen Antrag vom 20. November 1976 gewährte ihm das beklagte Land am 20. September 1977 unter entsprechender Anwendung von § 93 LBG von Baden-Württemberg für die Fotoausrüstung teilweisen Wertersatz in Höhe von 1.256,71 DM.

Der Kläger hat behauptet, das beklagte Land habe ihm eine Zusage auf Ersatz des erwachsenen Schadens erteilt. Zudem ergebe sich aus der teilweisen Ersatzleistung ein Anerkenntnis der Ersatzverpflichtung dem Grunde nach. Von seiner Gepflogenheit, Sachschäden zu ersetzen, könne es auch nicht mehr einseitig abrücken. Insbesondere müsse es ihm Ersatz wegen des Verlustes seiner Kleidung leisten. Insoweit handele es sich um einen außergewöhnlichen Schaden, den er im Dienste erlitten habe. Er habe die Bücherei, in der die Forschungsaufgaben durchzuführen gewesen seien, in korrekter Kleidung betreten müssen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zur Zahlung von
4.962,11 DM nebst 4 % Zinsen seit
dem 14. Januar 1978 zu verurteilen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat den Wert der dem Kläger entwendeten Gegenstände bestritten. Im übrigen hat es seine Verpflichtung geleugnet. Das Bundesverwaltungsgericht habe inzwischen zu § 93 LBG die Auffassung vertreten, daß Ersatzleistung nur in Betracht komme, wenn ein unmittelbarer Angriff gegen die Person des Arbeitnehmers vorliege. Darüber hinaus müsse sich der Kläger ein erhebliches Mitverschulden anrechnen lassen; zudem seien die Ansprüche infolge Ablaufs tariflicher Verfallfristen erloschen.

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger weitere 2.889,16 DM zugesprochen. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht das Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen; die unselbständige Anschlußberufung des Klägers, mit der dieser seine Forderung in vollem Umfang weiter verfolgt, hat es zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger stehen Ersatzansprüche gegen das beklagte Land nicht zu.

1. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß das beklagte Land dem Kläger keine Zusage erteilt hat, den erwachsenen Schaden zu ersetzen. Hieran ist der Senat gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO). Die Feststellung ist durch Verfahrensrügen nicht angegriffen.

Aus der Tatsache, daß das beklagte Land ihm teilweise Ersatz geleistet hat, kann nicht die Schlußfolgerung gezogen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

werden, das Land habe seine Ansprüche dem Grunde nach in vollem Umfang anerkennen wollen. Gerade das Gegenteil ergibt sich aus der Verfügung vom 20. September 1977, mit der weitergehende Ersatzansprüche abgelehnt worden sind.

2. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß dem Kläger keine Ansprüche in entsprechender Anwendung von § 93 LBG von Baden-Württemberg in der Fassung vom 27. Mai 1971 (GBl. 225) zustehen.

Nach § 93 Abs. 1 LBG kann einem Beamten Ersatz geleistet werden, wenn durch plötzliche äußere Einwirkung in Ausübung des Dienstes oder infolge des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, abhanden gekommen sind, ohne daß ein Körperschaden entstanden ist. Zum Dienst des Beamten gehört auch eine Dienstreise (§ 93 Abs. 2 Nr. 1 LBG). Eine plötzliche äußere, haftungsbegründende Einwirkung liegt jedoch nur dann vor, wenn das schadenstiftende Ereignis gegen die Person des Beamten gerichtet war. § 93 Abs. 1 LBG knüpft an die Begriffsbestimmung des Dienstunfalls in § 152 Abs. 2 LBG an. Wenn einem Beamten Körper- und Sachschäden entstehen, richtet sich die Ersatzverpflichtung nach §§ 152, 153 Abs. 1 Nr. 1, 154 LBG. Fehlt es an Körperschäden, ergibt sich der Ersatzanspruch aus § 93 LBG (BVerwG DÖV 1978, 101).

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wendet das beklagte Land § 93 LBG entsprechend auf Angestellte des öffentlichen Dienstes an. Dadurch werden jedoch die Anspruchsvoraussetzungen nicht erweitert oder verändert, sondern nur ein Personenkreis in den Geltungsbereich des § 93 LBG einbezogen, der unmittelbar nicht erfaßt ist. Rechtsfehlerhaft ist die Auffassung der Revision, für Angestellte des öffentlichen Dienstes sei eine erweiternde Auslegung von § 93 Abs. 1 LBG geboten. Das beklagte Land braucht durch die entsprechende Anwendung von § 93 LBG allenfalls eine Gleichbehandlung von Beamten und Angestellten sicherzustellen, jedoch den Angestellten keinen Sonderstatus einzuräumen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die von dem Kläger erlittenen Verluste sind nicht bei einem Angriff auf seine Person eingetreten, sondern gelegentlich einer Dienstreise, und deshalb kann er auch aus einer entsprechenden Anwendung von § 93 LBG sein Begehren nicht herleiten.

3. Ebensowenig kann sich der Kläger zur Begründung seines Anspruches darauf berufen, das beklagte Land habe Angestellten ohne Rücksicht auf persönliche Gefährdung Sachschadenersatz geleistet. Eine entsprechende betriebliche Übung hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Unabhängig hiervon kann das beklagte Land von einer fehlerhaften gesetzlichen Auslegung wieder abrücken.

4. Auch aus § 670 BGB vermag der Kläger keine weitergehenden Ersatzansprüche abzuleiten.

Vom Arbeitgeber nicht verschuldete Sachschäden des Arbeitnehmers können Aufwendungen sein. In dem heute verkündeten und zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichtes bestimmten Urteil vom 8. Mai 1980 - 3 AZR 82/79 - [demnächst] AP Nr. 6 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers - hat der Senat im Anschluß an die Entscheidung des Großen Senats (BAG 12, 15 = AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers) ausgeführt, daß zwischen zwei Schadensgruppen zu unterscheiden ist. Zur ersten Gruppe gehören zwei Arten von Schäden des Arbeitnehmers, nämlich solche, die ihm zu tragen herkömmlicherweise angesonnen wird (Laufmasche der Sekretärin beim Bücken, normaler Verschleiß), und ferner solche, die er nicht herkömmlicherweise tragen muß, für deren Übernahme er aber - ausdrücklich oder erkennbar - bezahlt wird (Schmutzzulage, Kilometergeld). Für solche Schäden kann der Arbeitnehmer nichts verlangen, es sei denn, daß sie wider Erwarten nach Anlaß und Umfang ungewöhnlich sind. Zur zweiten Gruppe gehören dagegen solche Schäden, die der Arbeitnehmer im Dienste des Arbeitgebers erleidet und die er nicht nach der Natur der Sache oder gegen Vergütung



- 6 -

hinnehmen muß. Schäden aus seinem Lebensbereich hat der Arbeitnehmer zu tragen, Ersatz kann er nur verlangen für Schäden, die er im Betätigungsbereich des Arbeitgebers erlitten hat.

Soweit der Kläger Ersatz für die ihm entwendeten Kleidungsstücke begehrt, gehört sein Begehren in die erste Gruppe. Es wird im Arbeitsverhältnis vorausgesetzt, daß ein Arbeitnehmer auf Kleidungsstücke aufpaßt, die er auf Reisen mitführt, zumal der Arbeitgeber hierfür keine besondere Vorsorge treffen kann. Diebstähle auf Reisen sind nichts außergewöhnliches. Dies gilt vor allem dann, wenn - wie der Kläger ausführt - eine besonders hohe Diebstahlsgefahr bei Reisen nach Italien besteht.

Aber auch wegen der Fotoausrüstung besteht kein Ersatzanspruch. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist nicht zu erkennen, daß der Kläger sie im Betätigungsbereich des Arbeitgebers verwandt hat oder verwenden mußte. Das wäre nur anzunehmen, wenn, falls der Kläger die eigene Fotoausrüstung nicht auf die Dienstreise mitgenommen hätte, das Land die Fotoausrüstung hätte stellen und ihren Verlust hätte tragen müssen. Dafür ergibt sich nichts.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Kunze

Heimann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

